

21

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Fachpresse! nein
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: TO.A § 3, Anlage 1; Tarifvertrag über die Ein-
gruppierung von Meistern und technischen Ange-
stellten vom 14. Juni 1956 (VergGr. IV b)

Leitsätze:

k e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 406/59
Urteil des BAG vom 25. Januar 1961

LAG Düsseldorf (Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 406/59

Sa 451/57 Düsseldorf (Köln)

Im Namen des Volkes!

erkündet am
5. Januar 1961

ez. Mißler,
ngestellter
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 25. Januar 1961 durch die Bundesrichter Dr. Pecher, Dr. Martel und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Grote und Geilenbrügge für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf, 3. Kammer in Köln, vom 9. Juni 1959 – 3 Sa 451/57 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger bewarb sich am 22. Juni 1956 um eine von der Beklagten unter dem 25. Mai 1956 ausgeschriebene "Bau-Ingenieurstelle VergGr. V a TO.A". Daraufhin wurde er von der Beklagten durch Dienstvertrag vom 4. Juli 1956 mit Wirkung vom 1. Juli 1956 als technischer Angestellter unter Einreihung in die VergGr. V a TO.A eingestellt. In dem Dienstvertrage ist bestimmt, daß sich das Arbeitsverhältnis des Klägers u. a. nach der ATO und der TO.A richtet und künftige Änderungen dieser Bestimmungen vom Tage des Inkrafttretens an für das Arbeitsverhältnis gelten sollen. Der Kläger ist mit der verantwortlichen und selbständigen Bearbeitung bauaufsichtlicher Angelegenheiten in einem abgegrenzten Bezirk des Gemeindebereichs der Beklagten betraut.

Der Kläger ist der Ansicht, seine Tätigkeit entspreche nach dem am 1. Mai 1956 in Kraft getretenen Tarifvertrag über die Eingruppierung von Meistern und technischen Angestellten vom 14. Juni 1956 (TV 56) den Merkmalen der VergGr. IV b, in die der TV 56 für die technischen Angestellten die bisherigen Merkmale der VergGr. V a TO.A übernommen habe. Er meint, die Vergütung nach der VergGr. IV b TO.A stehe ihm auch deshalb zu, weil er entsprechend der Ausschreibung nach den alten Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V a TO.A eingestellt worden sei. Er begehrt die Feststellung, daß er nach der VergGr. IV a TO.A zu besolden sei.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß die vom Kläger überwiegend ausgeübte Tätigkeit die Merkmale der VergGr. IV b TO.A erfülle.

Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen keinen Erfolg. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

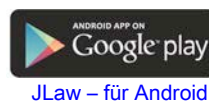
Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Klageantrag bezeichnet nicht den Zeitpunkt, von dem an der Kläger seinen Anspruch auf die Vergütung nach der VergGr. IV b TO.A festgestellt wissen will. Dennoch mangelt der Klage nicht die nach § 253 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO erforderliche bestimmte Angabe des Anspruchsgegenstandes sowie der bestimmte Antrag. Denn aus dem Zusammenhange des Klagevorbringens ergibt sich, daß sich die begehrte Feststellung auf die Zeit seit der Einstellung des Klägers bei der Beklagten (1. Juli 1956) erstrecken soll.

Das angefochtene Urteil geht ohne Rechtsirrtum davon aus, daß dem Kläger, obwohl er nicht tarifgebunden ist, die Vergütung gemäß den Bestimmungen des TV 56 auf Grund seines Arbeitsvertrages zusteht. Es hält jedoch die neuen Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b bei der überwiegenden Tätigkeit des Klägers nicht für erfüllt. Hiergegen sind aus Rechtsgründen Bedenken nicht zu erheben.

In der VergGr. IV b sind technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Bemerkung zu allen Vergütungsgruppen aufgeführt, die sich durch besondere Leistungen aus der Gruppe V a herausheben (z. B. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnungen), sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

In die VergGr. V a, aus der sich also der Kläger durch die beispielhaft bezeichneten "besonderen Leistungen" herausheben müßte, fallen technische Angestellte mit der gleichen Ausbildung, die sich in einer Berufstätigkeit von mindestens 1 Jahr bewährt haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. Die in dieser Vergütungsgruppe geforderte mindestens einjährige Berufsbewährung liegt nach der Klammerdefinition dann vor, wenn der Angestellte nach erfolgreichem Besuch der Fachschule



- 4 -

im Behördendienst oder in Privatbetrieben Berufserfahrungen gesammelt hat, die ihn zur vollwertigen Dienstleistung in nachstehenden Arbeitsgebieten befähigen: Aufstellung und Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten – auch im technischen Rechnungswesen –, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung.

Das Landesarbeitsgericht hat durch Einholung eines Sachverständigengutachtens über Art und Umfang der Tätigkeit des Klägers Beweis erhoben und ist zu dem Ergebnis gelangt, daß die überwiegende Tätigkeit des Klägers die für die VergGr. IV b geforderten "besonderen Leistungen" gegenüber den in der VergGr. V a gestellten Anforderungen nicht aufweist.

Die hiergegen von der Revision erhobenen Angriffe sind nicht begründet. Nach der Rechtsprechung des Senats (BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A und ständig) unterliegt die Anwendung der in den Tätigkeitsmerkmalen enthaltenen allgemeinen (unbestimmten) Rechtsbegriffe der Nachprüfung durch das Revisionsgericht nur daraufhin, ob der Rechtsbegriff selbst verkannt ist oder ob bei der Unterordnung des Sachverhalts unter die Rechtsnorm Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt sind oder die Bewertung, insbesondere wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände, offensichtlich fehlerhaft ist; im übrigen liegt die Bewertung im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz.

Derartige Rechtsverstöße läßt das angefochtene Urteil nicht erkennen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, daß das Landesarbeitsgericht bei der Beurteilung der Tätigkeit des Klägers wesentliches Vorbringen des Klägers unbeachtet gelassen hätte.

Dem Kläger war vom Landesarbeitsgericht aufgegeben worden, eine Aufstellung darüber einzureichen, welche von seinen Arbeiten einfacher, schwierigerer oder schwieriger Art

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

seien, und dies zu begründen. Daraufhin hat der Kläger aus der Zeit vom 1. Juli 1956 bis zum 31. Dezember 1957 sieben größere Arbeiten einzeln bezeichnet. Diese Vorgänge hat der Sachverständige auf die zu ihrer Bearbeitung erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen hin geprüft. Er hat ferner die vom Kläger in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1958 geleisteten Arbeiten insgesamt überprüft. Zusammenfassend kommt der Sachverständige, dem sich das Landesarbeitsgericht angeschlossen hat, zu dem Ergebnis, daß die bauaufsichtlichen Arbeiten des Klägers durchweg normal bzw. einfach gewesen seien, insbesondere auch die Überprüfung der statischen Berechnungen, soweit sie vom Kläger überhaupt ausgeführt worden seien.

Wenn es in diesem Zusammenhange in dem Gutachten heißt, daß die Bearbeitung einem "geübten Baufachmann" keine besonderen Schwierigkeiten bereite, so erkennt das Landesarbeitsgericht, indem es dem Gutachten folgt, nicht die Tarifnorm. Mit dem "geübten Baufachmann" ist nämlich offensichtlich der in der VergGr. V a angesprochene technische Angestellte gemeint, der nach abgeschlossener Ingenieurausbildung und mindestens einjähriger Berufsbewährung befähigt sein muß, Entwürfe und statische Berechnungen nicht nur einfacher Art aufzustellen und zu prüfen. Das Landesarbeitsgericht hat also richtig darauf abgestellt, ob der Kläger sich aus diesen Anforderungen noch wieder durch besondere Leistungen heraushebt.

Das Landesarbeitsgericht hat ferner nicht übersehen, daß der Kläger auch die in der Revisionsbegründung aufgeführten sonstigen Arbeiten geleistet hat. Es stellt fest, daß der Kläger praktisch den ihm unterstellten Bezirk im wesentlichen in allen Angelegenheiten, die auf dem Bauaufsichtsgebiet anfallen, bearbeitet. Bei der Bewertung hat es in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen auf den Schwierigkeitsgrad der überwiegenden Tätigkeit des Klägers abgestellt. Daß der Kläger insbesondere auch Dispensanträge

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

bearbeitet hat, ist im Gutachten erörtert. Der Sachverständige erwähnt, daß bei den 17 großen Bauten 2 Dispensanträge und bei den 185 Bauanträgen im Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Juli 1958 insgesamt in 14 Fällen ein Dispensantrag bearbeitet worden ist. Die Bearbeitung dieser Anträge kann daher nicht zur überwiegenden Tätigkeit des Klägers gehören. Dasselbe gilt von den sogenannten fliegenden Bauten. Es kommt somit für das Ergebnis der Bewertung nicht darauf an, ob der Kläger im Juli und August 1958 bei der Kirmes in H und E alle fliegenden Bauten abgenommen hat; das Landesarbeitsgericht brauchte daher auch nicht auf den Beweisantrag des Klägers auf Vorlegung des Revisionsbuches eines bestimmten Schaustellers einzugehen. Daß der Kläger auch größere Bauten geprüft hat, ist nicht übergangen, sondern im Gutachten im einzelnen erörtert.

Auf der Erwähnung der angeblichen Neuaufteilung der Arbeitsgebiete zum 1. Juli 1958 beruht das Gutachten nicht; denn der Sachverständige hat die Tätigkeit des Klägers in dem Zeitraum von Juli 1956 bis Juli 1958 anhand der vom Kläger selbst vorgelegten Unterlagen geprüft.

Zu Unrecht vermißt die Revision Feststellungen darüber, welche Erfahrungen der Kläger besitzt. Denn der Besitz von Kenntnissen, Fähigkeiten und Erfahrungen allein vermag den Anspruch auf die Vergütung nach der VergGr. IV b TO.A nicht zu begründen, wenn die übertragene Tätigkeit diese Fähigkeiten und Erfahrungen nicht voraussetzt.

Soweit die Revision geltend macht, das zur Grundlage der angefochtenen Entscheidung gemachte Gutachten sei in sich widersprüchlich, rügt sie eine Verletzung des § 286 ZPO. Zwar ist die verletzte Rechtsnorm entgegen der Vorschrift des § 554 Abs. 2 Ziffer 2 a nicht bezeichnet. Das ist aber unschädlich, weil die angegebenen Tatsachen ergeben, welche Rechtsnorm verletzt sein soll. Die Rüge ist jedoch nicht begründet. Allerdings hat das Gericht ein Gutachten, das es verwertet, auf seine Schlüssigkeit zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

prüfen. Ein logischer Widerspruch, auf dem das Gutachten beruht, liegt jedoch entgegen der Meinung der Revision nicht vor. Zwar heißt es in dem Gutachten, da es sich bei den bauaufsichtlich zu prüfenden Baumaßnahmen in der Hauptsache um ein- und zweigeschossige Bauten handele, könne die Bearbeitung einem geübten Baufachmann keine besonderen Schwierigkeiten bereiten. Dagegen sagt der Sachverständige im Nachtragsgutachten, bei der Beurteilung der Schwierigkeiten komme es im allgemeinen nicht auf die Geschosßzahl der Gebäude an, wenn auch die Prüfung mehrgeschossiger Bauten mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein könne. Dem Zusammenhang nach ist das Gutachten aber so zu verstehen, daß sich der Schwierigkeitsgrad nicht ohne weiteres aus der Geschosßzahl ergebe, also auch ein- bis zweigeschossige Gebäude schwierig sein könnten, daß aber solche Schwierigkeiten, die besondere Fachkenntnisse und Erfahrung erforderten, bei den vom Kläger ausgeführten Arbeiten nicht festzustellen seien. Der Sachverständige hat nämlich das Erfordernis besonderer Fachkenntnisse und Erfahrungen nicht nur deshalb verneint, weil sich die Tätigkeit des Klägers überwiegend auf ein- und zweigeschossige Bauten erstreckt habe, sondern weil die vom Kläger bearbeiteten Bauanträge, und zwar gerade auch die vom Kläger besonders bezeichneten größeren Bauvorhaben, nur zu einem geringen Teil schwierigere Arbeiten erfordert hätten; insbesondere hat der Sachverständige im einzelnen untersucht, inwieweit der Kläger statische Berechnungen überhaupt geprüft hat und ob diese Berechnungen schwieriger Art waren.

Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, der Kläger sei zu dem vom Sachverständigen abgehaltenen Ortstermin nicht rechtzeitig hinzugezogen worden. Es handelte sich nicht um einen gerichtlichen Termin, in dem etwa dem Kläger das rechtliche Gehör versagt worden sein könnte. Es ging vielmehr um eine allgemeine Unterrichtung des Sachverständigen, die dieser sich nach seinem Gutdünken verschaffen konnte. Der Kläger hatte keinen Anspruch darauf, bei allen



- 8 -

das Gutachten vorbereitenden Maßnahmen des Sachverständigen beteiligt zu werden. Im übrigen hatte der Kläger bei der Vernehmung des Sachverständigen Gelegenheit, seine Auffassung dem Sachverständigen vorzutragen. Daß bei der Beurteilung seiner Tätigkeit wesentliche von ihm vorgetragene Umstände nicht außer acht gelassen worden sind, wurde bereits ausgeführt.

Ob das Landesarbeitsgericht gemäß dem Antrage des Klägers ein Obergutachten einholen wollte, stand in seinem pflichtgemäßen Ermessen (BAG 7, 321). Wenn der Kläger meinte, die Unparteilichkeit des Sachverständigen in Zweifel ziehen zu können, so hätte er den Sachverständigen ablehnen können, soweit § 406 ZPO das zuließ.

Schließlich rügt der Kläger zu Unrecht, das Landesarbeitsgericht habe nicht den von ihm angebotenen Beweis dafür erhoben, daß zwischen den Parteien ein Dienstvertrag über eine Vergütung nach VergGr. V a (alt) TO.A abgeschlossen worden sei. Vereinbart ist im Dienstvertrage, und zwar nach dem Abschluß und Inkrafttreten des TV 56, die Vergütungsgruppe V a TO.A; dabei ist sogar die genaue Höhe des monatlichen Gehalts nach dieser Vergütungsgruppe angegeben. Damit hat die Beklagte dem Kläger einen bestimmten Vergütungssatz versprochen, den sie ihm auch zahlt. Sie hat aber damit nicht versprochen, ihm diejenige Vergütung zu gewähren, die jeweils bestimmten tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entspricht. Wäre der Kläger vor dem Inkrafttreten des TV 56 für die gleiche Tätigkeit nach der VergGr. V a TO.A eingestellt worden, so wäre seine Rechtslage keine andere; auch dann könnte er ab Inkrafttreten des TV 56 die Vergütung nach der höheren Gruppe IV b nur fordern, wenn deren Tätigkeitsmerkmale erfüllt wären (vgl. BAG AP Nr. 69 zu § 3 TO.A). Es kam daher auf den vom Kläger angebotenen Beweis nicht an.

Hiernach war die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen. Die Kosten des Revisionsverfahrens fallen gemäß § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger zur Last.

gez. Dr. Pecher

Dr. Martel

Dr. Simons



Grote
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS